



Inhalt	Seite
Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege) vom 21. Oktober 2019	461
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dult- und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 11. November 2019	463
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2149 Paul-Heyse-Straße (westlich), Bayerstraße (nördlich), Mittererstraße (östlich), Schwantalerstraße (südlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1622 und 1745) – Correo-Quartier –	463
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141 Zuccalistraße (südlich), Brunhildenstraße (westlich), Richildenstraße (nördlich), Zuccalistraße (östlich)	464
Graudenzer Str. 11 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 471/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2019-19024-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	465
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2019	466
Heßstr. 74 – 76 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4932/0) TEKTUR zu 1.2-2019-5097-22 – Neubau einer Wohnanlage mit Gewerbeflächen und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.201-2019-10330-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	467
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt	

München über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr	468
Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ESTW München-Milbertshofen/-Freimann“, mit den Zusammenhangsmaßnahmen „Spurplanänderungen im Bf München-Milbertshofen/-Freimann“, „Abstellgleise München-Freimann“ und Rückbau von Gleisanschlüssen im Bf München-Milbertshofen“	469
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); RF 360 Europe GmbH, Anzinger Str. 13, 81671 München Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)	470
Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München (Planfeststellungsabschnitt 77) Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG	470
Nichtamtlicher Teil	471

Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

vom 21. Oktober 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018, folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Die Landeshauptstadt München erhebt in den Fällen der von ihr geförderten und finanzierten Kindertagespflege nach §§ 23, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Grundlage für die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigte regelmäßige Betreuungsbedarf (Betreuungsstunden).

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro 5-Tage-Woche errechnet (Buchungszeiten). Die Buchungszeiten sind nach den folgenden Buchungsstufen gestaffelt:

1. Bis 4 Stunden pro Tag (entspricht bis zu 20 Stunden pro Woche);
2. Mehr als 4 bis 5 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 20 bis zu 25 Stunden pro Woche);
3. Mehr als 5 bis 6 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 25 bis zu 30 Stunden pro Woche);
4. Mehr als 6 bis 7 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 30 bis zu 35 Stunden pro Woche);
5. Mehr als 7 bis 8 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 35 bis zu 40 Stunden pro Woche);
6. Mehr als 8 bis 9 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 40 bis zu 45 Stunden pro Woche);
7. Mehr als 9 Stunden pro Tag (entspricht mehr als 45 Stunden pro Woche).

§ 4 Beitragssatz

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in qualifizierter Kindertagespflege werden monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

1. Bis zu 20 Stunden pro Woche	38 Euro;
2. Mehr als 20 bis zu 25 Stunden pro Woche	48 Euro;
3. Mehr als 25 bis zu 30 Stunden pro Woche	58 Euro;
4. Mehr als 30 bis zu 35 Stunden pro Woche	69 Euro;
5. Mehr als 35 bis zu 40 Stunden pro Woche	79 Euro;
6. Mehr als 40 bis zu 45 Stunden pro Woche	90 Euro;
7. Mehr als 45 Stunden pro Woche	100 Euro.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 32 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(3) Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, d. h. Kinder für die nach dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben werden, erhalten auf Antrag entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1:
Regulärer Kostenbeitrag, keine Geschwisterermäßigung;
2. Kind mit Ordnungsnummer 2:
Der Kostenbeitrag wird um die Hälfte ermäßigt;
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:
Der Kostenbeitrag wird auf 0 ermäßigt.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Betreuungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Betreuungsjahres vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Betreuungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Betreuungsjahr gewährt.

(5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Betreuungsjahr neu zu stellen. Der Bezug von Kindergeld für die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Bezieht ein Beitragspflichtiger aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Beitragspflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Ausfallzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) lassen die Kostenbeitragspflicht unberührt. Ausfallzeiten der Tagesbetreuungsperson lassen die Kostenbeitragspflicht unberührt, sofern für diese Zeiten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufenden Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiter gezahlt werden.

(3) Der Kostenbeitrag wird mittels Verwaltungsakt festgesetzt.

(4) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf

das im Bescheid genannte Konto der Landeshauptstadt München zu überweisen.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Veränderungen betreffend der Bemessung bzw. des Erlasses des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 1. sich die Wohnanschrift ändert;
 - 2. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern;
 - 3. sich die familiären Verhältnisse verändern (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Eltern-teilen etc.).
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 Auswärtige Kindertagespflegen

Bei der Unterbringung eines in München lebenden Kindes in einer auswärtigen Kindertagespflege gelten die vorgenannten Regelungen über die Erhebung eines Kostenbeitrages. Eine auswärtige Kindertagespflege ist eine Kindertagespflege-stelle außerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2019 beschlossen.

München, 21. Oktober 2019 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)

vom 11. November 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christ-

kindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018 (MüABl. S. 484-C), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

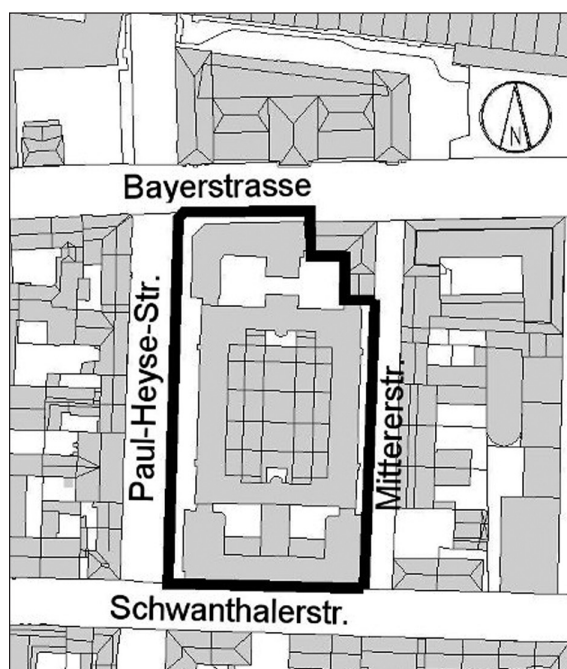
„(3) Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich am Montag in der Woche vor dem ersten Adventssonntag. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hi. Abend) auf einen Sonntag fällt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2019 beschlossen.

München, 11. November 2019 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2149 Paul-Heyse-Straße (westlich), Bayerstraße (nördlich), Mittererstraße (östlich), Schwanthalerstraße (südlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1622 und 1745) – Correo-Quartier –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 6. November 2019 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die CREDIT SUISSE Global Real Estate ist Eigentümerin des Grundstücks und beabsichtigt dieses gemäß dem Entwurf des Planungsteams Herzog & de Meuron mit Vogt Landschaftsarchitekten umzustrukturieren. Der Innenhof soll qualitativ gestaltet werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Bürostandort als Kerngebiet zu erhalten und zu stärken. Die Erdgeschosszone soll mit attraktiven, kleinteiligen Nutzungseinheiten ansprechender für die Allgemeinheit werden und den öffentlichen Raum beleben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens soll außerdem geprüft werden, ob und in welcher Höhe ein Wohnanteil realisiert werden kann.

Es ist geplant, das Gebäude auf seinen Rohbau zurückzuführen, das Blockinnere freizulegen und Umstrukturierungen in der Kubatur des Baukörpers vorzunehmen (Baukörpertiefe, Vollgeschossanzahl, Höhenentwicklung, Geschossfläche), um zeitgemäße, flexibel nutzbare Grundrisse sowie eine gute Belichtungssituation zu schaffen. Die kleinteilige Abstufung des Bestands mit einer Verteilung der Baumasse über beinahe das gesamte Flurstück soll zugunsten einer offenen Freifläche verändert werden. Der Block soll entkernt und die neuen Gebäudemassen auf die Blockränder verteilt werden.

Die Entkernung des Blocks ermöglicht die Schaffung eines großen, zusammenhängenden und begrünten Innenhofes. Dieser soll sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer des Gebäudes als auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten.

Der Aufstellungsbeschluss dient zum einem der Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele. Zum anderen sollen im ersten Verfahrensschritt die öffentlichen Belange sowie nachbarliche Interessen, die durch die Planung berührt werden, ermittelt werden.

Auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob das Bauleitplanverfahren weitergeführt werden muss, oder ob die Belange soweit auch in einem Baugenehmigungsverfahren unter Erteilung entsprechender Befreiungen von den Festsetzungen bestehender Bebauungspläne rechtssicher bewältigt werden können.

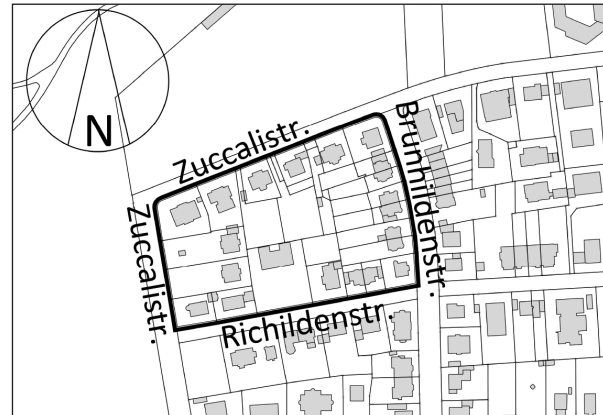
München, 14. November 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141
Zuccalistraße (südlich),
Brunhildenstraße (westlich),
Richildenstraße (nördlich),
Zuccalistraße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 02.12.2019 mit 03.01.2020** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 22.05.2019 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das 1,7 ha große Gebiet soll damit in seinem spezifischen Charakter als Gartenstadt gesichert werden. Durch die Lage am denkmalgeschützten Park ist das Gebiet auch in seiner historischen Bedeutung stadtbildprägend.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll die gewünschte Steuerung der baulichen Entwicklung sichergestellt werden. Ziele der Planung sind unter anderem, die bestehende bauliche Struktur und die zusammenhängenden Freiflächen zu schützen, sowie die Belange des Artenschutzes (Pufferzone des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets Nymphenburger Schlosspark und Kauzinerhölzl) und des Denkmalschutzes zu beachten. Um die Planungsziele zu sichern, wurde am 01.07.2019 die Veränderungssperre Nr. 657 für den Bereich des Planungsumgriffs erlassen.

Der Bebauungsplan ist Teil der stadtweiten Zielsetzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, die Münchner Gartenstädte in ihren Qualitäten zu erhalten. Hierfür hat der Stadtrat im Mai 2019 einen umfassenden Beschluss zum Erhalt des Charakters und zur Steuerung der baulichen Entwicklung in den Gartenstädten gefasst. Damit sollen die gebiets-spezifischen Qualitäten des jeweiligen Gartenstadtgebiets mit einer meist hohen Durchgrünung und lockeren Bebauung geschützt werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom**

02.12.2019 mit 03.01.2020 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuhausen**, Nymphenburger Straße 171a (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 54, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 378 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 03.01.2020 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 19. November 2019 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Graudenzler Str. 11
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:
Gemarkung Daglfing, Fl.Nr. 471/0,
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2019, Az. 602-1.2-2019-19024-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, baumschutzrechtlicher Gestaltung, Auflagen, Nebenbestimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. November 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 23. Oktober 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	248.771.900	000	7.549.349.900	7.798.121.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	424.508.700	000	7.207.968.900	7.632.477.600
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	175.736.800	341.381.000	165.644.200
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	241.486.900	000	7.211.068.500	7.452.555.400
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	228.642.600	000	6.768.994.800	6.997.637.400
und einem Saldo von	12.844.300	000	442.073.700	454.918.000
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	100.260.000	910.477.600	810.217.600
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	504.385.200	000	1.477.527.200	1.981.912.400
und einem Saldo von	000	604.645.200	- 567.049.600	- 1.171.694.800
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	000	44.200.000	44.200.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	44.234.200	44.234.200
und einem Saldo von	000	000	- 34.200	- 34.200
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	000	591.800.900	- 125.010.100	- 716.811.000

§ 2

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.</p> <p>(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.</p> | <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.</p> <p>(6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 sind nicht vorgesehen.</p> <p>(6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 sind nicht vorgesehen.</p> <p>(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikations-</p> |
|---|--|

technik der Stadt München (it@M)“ wird von 47.868.373 € um 9.475.187 € vermindert und damit auf 38.393.186 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.197.732.000 € um 374.666.000 € erhöht und damit auf 1.572.398.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner

Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 wird nicht geändert.

- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 40.300.000 € um 900.000 € erhöht und damit auf 41.200.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2018/2019 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. November 2019 (Nr. 12.2-1512LHMNHPL 01.19) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2019 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 20. November 2019 Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Heßstr. 74 – 76
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 4932/0,
Gemarkung Sektion III, Bezirk 03
Neubau einer Wohnanlage mit Gewerbeflächen
und Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2019, Az., 602-1.201-2019-10330-22 wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4933 Fl.Nr. 4935 Fl.Nr. 4936 Fl.Nr. 4937 Fl.Nr. 4925 Fl.Nr. 4931 sowie die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Seite der Heßstr. Fl.Nr. 5073 Fl.Nr. 5074 und Fl.Nr. 5075, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan_ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 18. November 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2019 der Landeshauptstadt München vom 28. Februar 2019, S. 121-128 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeinverfügung (Tenor)
Satz 1 der Ziff. 1 des Tenors wird durch folgenden Satz ersetzt: „Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den jeweils geltenden unveränderten Tarifföhen als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebene kosteninduzierte Erhöhung der Tarife nicht nachzuholen.“
2. Gründe
 - a. Im dritten Absatz werden die Worte „bis zur Einführung der Tarifreform“ gestrichen.
 - b. Im vierten Absatz wird das Wort „beizubehalten“ durch die Formulierung „nicht anzuheben“ ersetzt.
3. Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift
 - a. In Ziff. 1 wird das Datum „7.12.2019“ durch das Datum „14.12.2019“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Vom 15.12.2019 bis 31.12.2019 gilt für den Zonentarif der durch die Tarifreform geänderte MVV-Gemeinschaftstarif.“
 - b. Der erste Satz der Ziff. 2 wird wie folgt neugefasst: „Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den jeweils geltenden unveränderten Tarifföhen als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebene kosteninduzierte Erhöhung der Tarife nicht nachzuholen.“
 - c. Ziff. 3 wird wie folgt neugefasst: „Stadtverkehr im Sinne dieser Vorschrift sind alle U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die das Gebiet der Landeshauptstadt München bedienen und für die die Landeshauptstadt München zuständig ist.“
4. Anlage zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift (Berechnung des Ausgleichs)
 - a. Ziff. 6 wird wie folgt neugefasst: „Die Berechnung des Ge-

samtausgleichsbeitrags fußt auf der Messung der Erlös-differenz zwischen dem Mit-Fall (Verzicht auf kosten-induzierte Tarifierhöhung bis zum 31.12.2019) sowie dem Ohne-Fall (hypothetische Erhöhung des MVV-Gemein-schaftstarifs zum 01.01.2019 in Höhe der Kostenentwick-lung gemäß Ziffer 8a).“

- b. In Ziff. 8 lit. a) Satz 2 wird der Wert auf „3,0 %“ festgesetzt. Am Ende wird folgender Satz 5 eingefügt: „Aufgrund der Verschiebung der Tarifreform um ein halbes Jahr und einer damit verbundenen Tarifierhöhung ergibt sich noch für 2019 ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der auch in den Folgejahren fortgeschrieben werden muss.“
- c. In Ziff. 9 der Anlage zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift wird die Zahl „9,8 Mio. €“ durch die Zahl „13,9 Mio. €“ ersetzt.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 15. November 2019 Referat für Arbeit und Wirtschaft
 Fachbereich 5 –
 Beteiligungsmanagement
 Sachgebiet 1 - Stadwerke und MVV
 RAW-FB5-SG1

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ESTW München-Milbertshofen/-Freimann“, mit den Zusammenhangsmaßnahmen „Spurplanänderungen im Bf München-Milbertshofen/-Freimann“, „Abstellgleise München-Freimann“ und Rückbau von Gleisanschlüssen im Bf München-Milbertshofen“.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 21.10.2019, Az.: 611ppe/039-2015#023, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben im Bereich der Landeshauptstadt München gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Strecken (Olching) Streckenwechsel 5561/5560 – Abzw. München-Waldtrudering km 18,930 – 26,210 und München-Nord Rbf – München-Milbertshofen km 2,707 – 3,962.

Im Wesentlichen sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

In München-Milbertshofen und in München-Freimann werden die bestehenden Stellwerksgebäude abgebrochen und im Bf Milbertshofen ein neues ESTW-Gebäude errichtet. Im Bf München-Milbertshofen wird darüber hinaus noch ein Spurplanumbau zur Verbesserung der Fahrbeziehungen in diesem Bahnhof vorgenommen, es erfolgt der Rückbau von Gleisanschlüssen, der Rückbau einer Verladerampe im Be-

reich des dortigen bestehenden Stellwerks und der Rückbau einer Tankanlage im Bereich dieses Stellwerks (durch Wegheben eines nicht mehr im Betrieb befindlichen leeren Tanks). Im Bf München-Freimann erfolgt der Rückbau einer Stützwand und der Neubau von zwei Abstellgleisen im Bereich der bestehenden Gleise.

Im Bereich der Stadtteile Milbertshofen und Freimann der Stadt München werden noch Kabelkanäle neu errichtet.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet (Auszug):

Der Plan für das Vorhaben „ESTW München-Milbertshofen/-Freimann“ mit den Zusammenhangsmaßnahmen „Spurplanänderungen im Bf München-Milbertshofen/-Freimann“, „Abstellgleise München-Freimann“ und Rückbau von Gleisanschlüssen im Bf München-Milbertshofen“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst 3 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.09.2019, Az.: 65133-611ppe/039-2015#023, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Allgemeine Hinweise, Rechtswirkungen und Genehmigungen, Auflagen:

Über die in den ausgelegten Planunterlagen bereits dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden dem Träger des Vorhabens folgende Auflagen auferlegt:

1. Abfallrecht
 Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet Auflagen, wie mit, im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, möglicherweise anfallendem Abfall umzugehen ist,
2. Altlasten
 Die Planfeststellung umfasst gem. § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG Hinweis und Auflagen, wie im Zuge des Gebäuderückbaus sowie des Erdaushubs für die Verlegung von Kabelkanälen oder des Neubaus zweier Abstellgleise möglicherweise schadstoffbelastete Materialien oder Böden zu behandeln sind,
3. Archäologische Funde
 Der Beschluss regelt den Umgang mit archäologischen Befunden und Funden, falls solche beim Bau entdeckt werden,
4. Vorsorge gegen Baulärm und Erschütterungsschutz
 Der Beschluss beinhaltet Auflagen und Schutzvorkehrungen über den Einsatz von Geräten und Baumaschinen, den Umgang mit unvermeidbaren Bauarbeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sowie die Verpflichtung zu rechtzeitigen Informationen davon betroffener Anwohner,
5. Auflagen
 Der Beschluss beinhaltet Auflagen und Schutzvorkehrungen für Versorgungsleitungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten, Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwen-der sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forde-

rungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab 04.12.2019 bis einschließlich 18.12.2019 bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Nürnberg, 5. November 2019

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**RF 360 Europe GmbH
Anzinger Str. 13
81671 München**

Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Der Erörterungstermin für das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren der Firma RF 360 Europe GmbH hinsichtlich der Erweiterung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung findet am Dienstag, den 10.12.2019 ab

14.30 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a (Konferenzraum 1009 B) statt.

München, 30. November 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München (Planfeststellungsabschnitt 77)

Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 21.11.2019 (Az. 23.2-3623.2-4-17) den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 03.12.2019 bis einschließlich 16.12.2019

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zudem bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG)

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

München, 21. November 2019 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwyl
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
Marienplatz 8, 80331 München
csu-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99
Marienplatz 8, 80331 München
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70
bayernpartei@muenchen.de

FDP-Fraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpmut@muenchen.de

DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

ÖDP

Rathaus, Zimmer 174
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86
t.ruff@oedp-muenchen.de

Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

BIA

karl.richter@web.de

Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de
b.volk@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de